

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 26. April 2018 einen Vorschlag zu einer "Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten" vorgelegt, der im Innenverhältnis zwischen Plattformbetreibern und gewerblichen Nutzern erhöhte Transparenzanforderungen vorsieht.

**Frage Nr. 1**

**Welche Voraussetzungen müssen die online bereitgestellten Vergleichsrechner nach Kenntnis der Bundesregierung erfüllen, um beispielsweise für Versicherungen/Versicherungsverträge die am Markt gängigen Tarife nach den Wunsch- und Suchkriterien des Kunden auswerten zu können (und zu dürfen)?**

**Frage Nr. 2**

**Welche Vorgaben für Mindestanforderungen hinsichtlich der Vergleichskriterien werden gemacht, bzw. gibt es Richtlinien und konkrete Anforderungen, die bei der Auswahl und Erstellung einzelner Leistungspunkte als Grundlage zur Risikogewichtung und -sicherung zwingend herangezogen werden müssen?**

Die Fragen Nr. 1 und Nr. 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vergleichsportale, die den Absatz von Produkten oder Dienstleistungen fördern möchten und nicht reine Meinungsäußerungen darstellen, fallen unter die Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Wird ein Ranking zwischen mehreren Produkten und Dienstleistungen erstellt, fällt dieses unter die Vorschriften zu vergleichender Werbung. Nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 UWG handelt unlauter, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) enthält insoweit keine Sonderregelungen; die allgemeinen Regelungen des VVG finden auf Portale i.S.v. § 1a Absatz 2 VVG Anwendung. Es gelten insbesondere die Beratungs- und Informationspflichten (§§ 6 - 7d VVG; §§ 59 ff VVG); bei Falschberatung - irreführende Beratung kann Falschberatung sein - kommen Schadensersatzansprüche in Betracht.

**Frage Nr. 3**

**Wird die Bundesregierung für einen besseren Verbraucherschutz zumindest für ein Vergleichsportal-Label „objektiv und unabhängig“ verbindliche Kriterien erarbeiten, vorgeben und prüfen?**

**Falls nein, warum sieht sie hier keinen Handlungsbedarf?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung begrüßt die in der Vorbemerkung erwähnten europäischen Regelungsvorschläge für zusätzliche Transparenzanforderungen für Online-Plattformen. Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Regelungsvorschläge hinsichtlich des vorgesehenen Anwendungsbereichs und der inhaltlichen Reichweite bereits ausreichend sind, um den Vorgaben des Koalitionsvertrags zu entsprechen und ein hinreichendes Maß der Verbesserung der Transparenz von Online-Plattformen zu erreichen. Dabei wird auch geprüft, ob ein Vergleichsportal-Label eine angemessene und effiziente Maßnahme zur Erreichung von mehr Transparenz und Fairness ist.

Mit dem Zahlungskontengesetz (ZKG) vom 11. April 2016 hat der Gesetzgeber im Bereich der Zahlungskonten die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoangeboten verbessert. Das ZKG regelt, dass der Vergleich von Zahlungskontenangeboten entgeltfrei durch privat betriebene Websites erfolgt. Erstmals werden Anforderungen an die Unabhängigkeit und Transparenz von Vergleichswebsites gestellt. Zertifizierte Vergleichswebsites müssen ab Herbst 2018 festgelegte Vergleichskriterien für den Vergleich heranziehen sowie gesetzlich geregelte Mindestqualitätsstandards einhalten. Weitere Konkretisierungen dieser ZKG-Vorgaben werden durch eine Rechtsverordnung (Vergleichswebsitesverordnung - VglWebV) zu regeln sein.

**Frage Nr. 4**

**Inwiefern sind die Portalbetreiber bislang bzw. mit Umsetzung der IDD verpflichtet, Angaben zu den Kriterien zu machen, auf Basis derer sie zu ihren jeweils angezeigten und vorgeschlagene Vergleichsergebnissen kommen?**

**Antwort:**

Auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 wird verwiesen.

**Frage Nr. 5**

**Welche Kriterien sind nach Auffassung der Bundesregierung für den Vergleich essentiell bzw. relevant zur exakten Risikobewertung für den Verbraucher/die Verbraucherin, und welche Kriterien sind möglicherweise sinnvoll aber unwichtiger und wie transparent ist das Verfahren zur Aufstellung der Ranglisten?**

**Antwort:**

Auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 wird verwiesen.

**Frage Nr. 6**

**Welche Vorgaben und Anforderungen für bereitzustellende Informationen durch das Vergleichsportal gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung – etwa in Hinblick auf die Darstellung der abgebildeten Marktanbieter bzw. die Kriterien für eine eingeschränkte Auswahl?**

**Frage Nr. 7**

**Welche Vorgaben und gesetzlichen Verpflichtungen gelten in Hinblick auf die wirtschaftlichen Beziehungen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Portalbetreibern und Anbietern von Versicherungs- und Kreditverträgen wie etwa Provisionszahlungen oder anderer Vergütungen?**

**Frage Nr. 8**

**Müssen die Betreiber von Buchungs- und Vergleichsportalen Informationen über Provisionen, andere Zahlungen bzw. andere wirtschaftliche Verflechtungen mit Versicherungsunternehmen bzw. Anbietern der auf der Plattform angebotenen Produkte/Dienstleistungen auf ihren Seiten im Internet an prominenter Stelle klar und verständlich für Verbraucherinnen und Verbraucher ausweisen? Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen Nr. 6 bis Nr. 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gelten die Ausführungen der Antworten auf die Fragen Nr. 1 und Nr. 2.

Eine Irreführung durch Unterlassen nach § 5a UWG liegt vor, wenn ein Vergleichsportal nur solche Anbieter umfasst, die dem Betreiber im Falle eines Vertragsschlusses eine Provision zahlen, und der Betreiber auf diese eingeschränkte Auswahl nicht hinweist (BGH, Urteil vom 27.4.2017 - I ZR 55/16). Der Anbieter muss ebenfalls darauf hinweisen, wenn anderweitige Beziehungen zum Werbenden bestehen, und davon ausgegangen werden kann, dass der Verbraucher diese Information benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.

Allerdings wird nicht jegliche wirtschaftliche Verbindung – etwa eine Minderheitsbeteiligung eines Produkthanbieters am Portalbetreiber oder umgekehrt – eine Sachlage begründen, die einen aufklärungspflichtigen Verdacht eines interessengebundenen Vergleichs bzw. einer interessen geleiteten Bewertung nahelegt.

Handelt es sich bei den Portalbetreibern um Versicherungsvermittler nach § 34d der Gewerbeordnung, so haben die Versicherungsunternehmen die Vorgaben des

Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zur Vertriebsvergütung gemäß § 48a VAG, insbesondere § 48a Absatz 1 und 6 VAG, zu beachten sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten- und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 341 vom 20. Dezember 2017, S. 8ff.; zum Anwendungsbeginn geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/541 der Kommission vom 20. Dezember 2017, ABl. L 90 vom 06.04.2018, S. 59f.). Für den Abschluss oder die Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen sind für die Vergütung der Vermittler die Vorgaben gemäß § 25 Absatz 6 VAG zu beachten.

Den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kreditinstituten und Vergleichsportalen liegen keine gesonderten gesetzlichen Vorgaben zugrunde. Sofern sich solche Portale als Darlehensvermittler betätigen, sind die für Darlehensvermittler geltenden Vorschriften auf sie anwendbar, so z.B. Artikel 247 § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

#### **Frage Nr. 9**

**Wie hoch liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die Provisionssätze, die bei einem Vertragsabschluss an das Vergleichsportal zu zahlen sind (bitte nach unterschiedlichen Typen von Versicherungen differenziert auflühren – Kfz-, private Haftpflicht, Berufsunfähigkeit, Kfz, etc.)?**

#### **Frage Nr. 10**

**Wie haben sich die Provisionseinnahmen von Vergleichsportal-Unternehmen in Zusammenhang von Versicherungsabschlüssen in den letzten fünf Jahren entwickelt nach Kenntnis der Bundesregierung (sofern möglich bitte nach Versicherungssparten Kfz-, private Haftpflicht-, Hausrat-, Rechtsschutz-, private Krankenzusatzversicherung, Unfall-, Wohngebäude- und Berufsunfähigkeitsversicherung zugeordnet angeben, sowohl prozentual als auch in absoluten Zahlen)?**

Die Fragen Nr. 9 und Nr. 10 werden gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

#### **Frage Nr. 11**

**Welche Vorgaben und Verpflichtungen gelten nach IDD-Umsetzungsgesetz für sog. internetbasierte Tippgebergestaltungen und die Versicherungsvermittlung im Internet?**

**Antwort:**

Die Versicherungsvermittlung über das Internet unterliegt den für alle Versicherungsvermittler geltenden Regelungen. Die so genannte Tippgebung ist dagegen von diesen Vorgaben nicht erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie im Internet stattfindet oder auf anderem Weg erfolgt, da sie keine Vermittlung darstellt.

**Frage Nr. 12**

**Auf welcher Grundlage soll im Einzelfall die Abgrenzung zwischen Tippgebergestaltung und Versicherungsvermittlung im Internetvertrieb erfolgen – bzw. wo endet die Tippgeberleistung und wann beginnt die Versicherungsvermittlung?**

**Antwort:**

Der Tippgeber beschränkt sich darauf, einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittler einen potentiellen Kunden zu vermitteln, ohne selbst am Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags mitzuwirken. Dies entspricht Artikel 2 Absatz 2 der IDD, wonach die bloße Erteilung von Auskünften oder die reine Weitergabe von Daten über potentielle Kunden kein Versicherungsvertrieb ist. Sobald jedoch weitere Unterstützungshandlungen hinzukommen, also z.B. eine Hilfestellung beim Abschluss eines Versicherungsvertrages erfolgt, kann dies bereits eine Versicherungsvermittlung darstellen. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls.

**Frage Nr. 13**

**Gelten die mit dem IDD-Umsetzungsgesetz für Versicherungsvermittler beschlossenen Vorgaben hinsichtlich Dokumentation, Verbraucherinformation, Weiterbildung ausnahmslos und in gleicher Weise für die internetbasierte Versicherungsvermittlung oder wird hier ein Unterschied zwischen den Personen (Maklern, Vermittlern) und Portalen gemacht, obwohl hier die gleichen Produkte und Dienstleistungen angeboten werden?**

**Antwort:**

Die mit dem IDD-Umsetzungsgesetz für Versicherungsvermittler beschlossenen Vorgaben hinsichtlich Dokumentation, Verbraucherinformation und Weiterbildung gelten in gleicher Weise auch für die internetbasierte Versicherungsvermittlung. Insbesondere gelten die §§ 59 ff. VVG einschließlich des § 60 VVG, der besondere Vorgaben für den Versicherungsmakler enthält.

**Frage Nr. 14**

**Wie wird bei der internetgestützten Versicherungsvermittlung nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung der Vorgaben und Verpflichtungen überwacht?**

**Antwort:**

Der Anbieter einer internetbasierten Versicherungsvermittlung unterliegt den Vorgaben der Gewerbeordnung, d.h. er bedarf einer Erlaubnis und unterliegt der Aufsicht der Industrie- und Handelskammer.

**Frage Nr. 15**

**Welche weiteren Schlussfolgerungen und Überlegungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Landgerichts München im Verfahren des Bundesverbands Deutscher Versicherungskaufleute gegen Check24 Vergleichsportal GmbH?**

**Antwort:**

Das Urteil bestätigt die Auffassung, dass an analoge und digitale Geschäftsmodelle im Versicherungsvertrieb grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt werden.

**Frage Nr. 16**

**Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Untersuchung des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) vom Februar 2017 zu Online-Vergleichsportalen (s. o.) und wie will sie angesichts der dort vorgelegten Ergebnisse konkret den Verbraucherschutz verbessern?**

**Antwort:**

Zum allgemeinen Diskussionsprozess über mögliche Transparenzdefizite wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen Nr. 1 bis Nr. 8 verwiesen.

**Frage Nr. 17**

**Welche Möglichkeiten und zu ergreifenden Regelungen sieht die Bundesregierung, um beim internetgestützten Versicherungsvertrieb zu gewährleisten, dass die auf einem Vergleichsportal empfohlene Versicherung dem tatsächlichen Bedarf und der Risikosituation des Verbrauchers entspricht?**

**Antwort:**

Auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

